

Vom 31.03.2009, zuletzt geändert am 31.01.2023

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

Satzung

1. Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein hat den Namen Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR).
- 1.2. Sitz des Vereins ist München.
- 1.3. Vereinsgebiet ist Deutschland.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der im Vereinsgebiet tätigen Anbieter von Rundfunk (Hörfunk- und Fernsehen) und Telemedien sowie deren Gesellschafter.

3. Vereinstätigkeit

- 3.1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - Die Wahrung der programmlichen und publizistischen Interessen der Anbieter;
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des Staates, Behörden und Organisationen, besonders auf dem Gebiet des Medienrechts, der Publizistik, des Werbewesens und der Besteuerung, der Gebühren, der Frequenzversorgung, der Europäischen Union und sonstiger allgemeiner wirtschaftlicher Belange;
 - die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Rechtsgutachten in grundsätzlichen Fragen des Medienwesens;
 - die Benennung und Entsendung von Vertretern des Rundfunkwesens in Verwaltungsorgane der Sozialversicherung, des Medienwesens u.a.
- 3.2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein anderen Fachverbänden und sozial-rechtlichen Gemeinschaften anschließen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

Seite 1 von 8

- 3.3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Verbands-Mitglieder sind

Verband Bayerischer Lokalrundfunk e.V. (VBL)
Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. (BG-Verband)
Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V. (VLR)
Verband Privater Rundfunkanbieter Baden-Württemberg (VPRA) e.V.
Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. (VBRA)
Vereinigung Sächsischer Rundfunkanbieter (VSRA)

Weitere Verbände, die die Interessen privater Anbieter vertreten, können als Mitglieder aufgenommen werden.

- 4.2. Einzel-Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein, die

- als Anbieter von Rundfunk oder Telemedien tätig sind oder
- eine solche Tätigkeit anstreben oder
- für Anbieter von Rundfunk oder Telemedien Programme oder Programmelemente erstellen oder
- die an solchen Unternehmen beteiligt sind.

Alle Einzel-Mitglieder des Vereins bilden zusammen die „Sektion Einzel-Mitglieder“. Diese ist im Hinblick auf die innere Ordnung des Vereins einem Verbands-Mitglied gleichgestellt. Die Sektion führt einmal im Jahr eine Versammlung ihrer Mitglieder durch. Sie bestimmt einen Sprecher, der sie in der Mitgliederversammlung vertritt.

- 4.3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand (Nr. 11). Der Vorstand soll bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag die Aufnahme von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig machen, wenn dies erforderlich erscheint, um eine angemessene nachträgliche Beteiligung des neu eintretenden Mitglieds, insbesondere an früheren Umlageerhebungen und an der Bildung des Vereinsvermögens herbeizuführen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

- 5.1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Schutz und Wahrung seiner berechtigten Berufsinteressen; es ist berechtigt, den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
- 5.2. In die Vereinsorgane können gewählt werden, wer Mitglied beziehungsweise zur Ausübung der Rechte eines Mitgliedes bestellt ist. Auch leitende Angestellte, soweit sie einem mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedsunternehmen als Ganzem vorstehen, können gewählt werden.
- 5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen ihres Standes und des Vereins zu wahren und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.

6. Vereinsbeiträge

- 6.1. Zur Deckung der Vereinskosten werden Beiträge erhoben. Sie richten sich nach einer Beitragsordnung, die für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu beschließen ist.
- 6.2. Bis zur jeweiligen Festsetzung durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden die Beiträge nach dem letztgültigen Beitragsbeschluss als Vorschuss erhoben.
- 6.3. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils einen Vorschlag einer Beitragsordnung für das neue Geschäftsjahr vor.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1. Mitglieder scheiden aus dem Verein aus:

- 7.1.1. durch Austritt, der spätestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderhalbjahres durch eingeschriebenen Brief angekündigt werden muss;

- 7.1.2. durch Ausschluss gemäß einem Beschluss des Vorstandes aufgrund schweren und beharrlichen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen Beitragsrückstandes für mindestens 6 Monate trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- 7.2. Ausscheidende Mitglieder bleiben verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits fällig gewordenen Beiträge zu entrichten. Der Vorstand kann ganzen oder teilweisen Erlass bewilligen.
- 7.3. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

8. Innere Ordnung des Vereins

- 8.1. Der Verein ist durch seine Organe tätig. Organe sind:
- 8.1.1. Die Mitgliederversammlung (Ordentliche oder Außerordentliche);
- 8.1.2. der Vorstand;
- 8.1.3. der Vorsitzende.
- 8.2. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Fachgruppen bilden. Es sind Fachgruppen zu bilden für
- Hörfunk,
 - Technik,
 - Sozialpolitik,
 - Lokal/Regional-Fernsehen.
- Für jede Fachgruppe wird ein Fachgruppensprecher gewählt. Es kann ein Stellvertreter gewählt werden.
- 8.3. Die Zusammenkünfte und die Beschlussfassung der Organe können in Präsenzsitzenungen sowie durch Mittel der Telekommunikation wie insbesondere Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Die Einladung zu Zusammenkünften kann durch Brief oder elektronisch etwa durch E-Mail erfolgen.

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

Seite 4 von 8

9. Mitgliederversammlung

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

- 9.1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins muss jährlich einmal stattfinden, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr.
- 9.2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder (Verbands-Mitglieder bzw. „Sektion Einzel-Mitglieder“) dies verlangen.
- 9.3. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben, doch können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch eine Woche vor der Versammlung gestellt werden.
- 9.4. Jedes Verbands-Mitglied und die Sektion der Einzel-Mitglieder hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 9.5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.
- 9.6. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen Form, sofern die Versammlung nicht eine andere Form beschließt.
- 9.7. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Angehörigen seines Unternehmens oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann von der Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Vollmacht entbinden.
- 9.8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 9.8.1. Die Wahl des Vorsitzenden und zweier Stellvertreter;
 - 9.8.2. die Wahl von mindestens fünf, höchstens zehn weiteren Vorstandsmitgliedern;

- 9.8.3. die Wahl eines Rechnungsprüfers;
 - 9.8.4. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - 9.8.5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - 9.8.6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 9.8.7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - 9.8.8. die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung vorliegende Anträge, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist.
- 9.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

10. Vorstand

- 10.1. Die Vorsitzenden von Fachgruppen gehören dem Vorstand mit beratender Funktion an.
 - 10.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode aus, so kann eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit dieser Funktion beauftragen. Der Ersatzgewählte übt sein Amt nur bis zum Ablauf der Amtsperiode aus.
- 10.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

10.4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- 10.4.1. Aufnahme der Mitglieder;
- 10.4.2. Erstellen eines Entwurfs einer Beitragsordnung für das Kalenderjahr;

Seite 6 von 8

10.4.3. Bildung von Fachgruppen;

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

10.4.4. Wahl der Fachgruppenvorsitzenden und ihrer Stellvertreter;

10.4.5. Genehmigung von Verträgen, Abschlüssen und Absprachen bindenden Charakters;

10.4.6. Entscheidung über Fragen, welche ihm der Vorsitzende wegen ihrer Bedeutung vorlegt, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören;

10.4.7. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

10.4.8. Bestellung und Abberufung etwaiger Geschäftsführer;

10.4.9. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen;

10.5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

11. Der Vorsitzende

11.1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden gebildet.

11.2. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Verband eine Geschäftsstelle einrichten, in der die erforderlichen Kräfte beschäftigt werden. Die Geschäftsführung kann zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften im Auftrag des Vorsitzenden ermächtigt werden.

12. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

12.1. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind die förmliche Rüge, die Geldbuße bis zur Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages und der Verbandsauschluss.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRIVATER RUNDFUNK

12.2. Ordnungsmaßnahmen können festgesetzt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung des Vereins verstößt.

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

13. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.